

# Hebesatzsatzung

vom 20.1.2016

Hebesatzsatzung -Grund- und Gewerbesteuer- der Gemeinde Bergkirchen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrstG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Hebesatzsatzung:

## § 1

### Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2

### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft<br>(Grundsteuer A) | 270 v. H  |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke<br>(Grundsteuer B)    | 270 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf                                         | 300 v. H. |

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bergkirchen, den 20.1.2016  
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.1.2016 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.1.2016 angeheftet und am 15.2.2016 wieder abgenommen.